

I. Hauptstück Das Fürstenhaus	Initiativvorschlag vom 2. August 2002	Regierungsvorlage vom 20. November 2001
Art. 1 Abs. 1	Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemeinden. Das Fürstentum Liechtenstein soll den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen, in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können. Die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.	Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemeinden, in dem die Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit beruht. Das Fürstentum Liechtenstein soll den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen, in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können. Die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.
Art. 1 Abs. 2	Vaduz ist der Hauptort und der Sitz des Landtages und der Regierung.	Vaduz ist der Hauptort und Sitz der Regierung.
Art. 3	Die im Fürstenhaus Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft werden durch das Fürstenhaus in der Form eines Hausgesetzes geordnet.	Die im Fürstenhaus Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft werden durch das Fürstenhaus in der Form eines Hausgesetzes geordnet.
Art. 4 Abs. 1 Staatsgebiet	Die Änderung der Grenzen des Staatsgebietes kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Grenzänderungen zwischen den Gemeinden, die Schaffung neuer und die Zusammenlegung bestehender Gemeinden bedürfen überdies eines Mehrheitsbeschlusses der dort ansässigen wahlberechtigten Landesangehörigen.	Die Änderung der Grenzen des Staatsgebietes kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Grenzänderungen zwischen den Gemeinden, die Schaffung neuer und die Zusammenlegung bestehender Gemeinden bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der dort ansässigen Landesangehörigen.
Art. 4 Abs. 2	Den einzelnen Gemeinden steht das Recht zu, aus dem Staatsverband auszutreten. Über die Einleitung des Austrittsverfahrens entscheidet die Mehrheit der dort ansässigen wahlberechtigten Landesangehörigen. Die Regelung des Austritts erfolgt durch Gesetz oder von Fall zu Fall durch einen Staatsvertrag. Im Falle einer staatsvertraglichen Regelung ist nach Abschluss der Vertragsverhandlungen in der Gemeinde eine zweite Abstimmung abzuhalten.	Den einzelnen Gemeinden steht das Recht zu, aus dem Staatsverband auszutreten. Über den Austritt entscheidet die Mehrheit der dort ansässigen Landesangehörigen. Der Austritt ist gesetzlich oder jeweils von Fall zu Fall vertraglich zu regeln. Im Falle einer vertraglichen Regelung ist nach Abschluss der Vertragsverhandlungen eine zweite Abstimmung abzuhalten.
<b>II. Hauptstück Vom Landesfürsten</b>		
Art. 7 Abs. 2	Die Person des Landesfürsten untersteht nicht der Gerichtsbarkeit und ist rechtlich nicht verantwortlich. Dasselbe gilt für jenes Mitglied des Fürstenhauses, welches gemäss Art. 13bis für den Fürsten die Funktion des Staatsoberhauptes ausübt.	Der Fürst und jenes Mitglied des Fürstenhauses, welches für den Fürsten die Funktionen des Staatsoberhauptes ausübt, untersteht nicht der Gerichtsbarkeit und kann weder zivil- noch strafrechtlich verfolgt werden.
Art. 9		Jedes Gesetz bedarf zur Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten. Erfolgt die Sanktion nicht innerhalb von sechs Monaten, dann gilt sie als verweigert.
Art. 10 Abs. 1	Der Landesfürst wird ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung die zur Vollziehung und Durchführung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Verwaltungs- und Aufsichtsrechte fließenden Einrichtungen treffen und die einschlägigen Verordnungen erlassen (Art. 92). In dringenden Fällen wird er das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren.	Der Landesfürst wird ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Verwaltungs- und Aufsichtsrechte fließenden Einrichtungen treffen und die einschlägigen Verordnungen erlassen (Art. 92). In dringenden Fällen wird er das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren.
Art. 10 Abs. 2	Notverordnungen dürfen die Verfassung als Ganzes oder einzelne Bestimmungen derselben nicht aufheben, sondern nur die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Verfassung einschränken. Notverordnungen können weder das Recht eines jeden Menschen auf Leben, das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung, das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, noch die Regel «Keine Strafe ohne Gesetz» beschränken. Überdies können die Bestimmungen dieses Artikels, des Art. 3, 13ter und 113, sowie des Hausgesetzes durch Notverordnungen nicht eingeschränkt werden. Notverordnungen treten spätestens 6 Monate nach ihrem Erlass ausser Kraft.	Notverordnungen sind nach ihrer Erlassung dem Landtag zu übermitteln und bedürfen innerhalb einer Frist von drei Monaten ab ihrem Erlass der Behandlung durch den Landtag. Lehnt der Landtag die Notverordnung ab oder ist er nicht beschlussfähig, dann ist eine Volksabstimmung so anzuordnen, dass deren Ergebnis am Ende des sechsten Monats nach Erlass der Notverordnung vorliegt, falls die Notverordnung in geltendes Recht übergeführt werden und länger als sechs Monate Gültigkeit haben soll. Lehnen Landtag und Volk die Notverordnung ab, dann tritt diese sechs Monate nach ihrer Erlassung ausser Kraft.
Art. 10 Abs. 3		Art. 10 Abs. 3 Die Bestimmungen dieses Artikels, der Art. 112 und 112bis sowie des Hausgesetzes können durch eine Notverordnung nicht eingeschränkt werden.
Art. 11	Der Landesfürst ernennt die Richter unter Beobachtung der Bestimmungen der Verfassung (Art. 96).	Art. 11 Abs. 1 Der Landesfürst schützt das Recht und die Unabhängigkeit der Richter. Die Entscheidungen der Richter in Urteilsform werden «im Namen von Fürst und Volk» erlassen und ausgefertigt (Art. 99).
		Art. 11 Abs. 2 Richter im Sinne dieses Artikels sind die Richter der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (Art. 97 und 98), die Richter aller ordentlichen Gerichte (Art. 99 bis 103) sowie die Richter des Staatsgerichtshofes (Art. 104 bis 106). Diese Richter werden vom Landesfürsten ernannt. Sie stehen unter dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit.
	<p style="text-align: center;"><b>Verfassungs-Service</b></p> <p>Im Sinne eines Service für unsere Leserinnen und Leser veröffentlichen wir hiermit zum Herausnehmen auf drei Seiten eine vergleichende Darstellung der in der Regierungsvorlage vom November 2001 aufgelisteten Verfassungsänderungsanträge und die entsprechenden Artikel des gestern öffentlich gemachten Initiativ-Textes. Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage haben wir fett markiert.</p>	Art. 11 Abs. 3 Sind Richterstellen zu besetzen, dann hat die Regierung dies dem Landesfürsten und dem Landtag rechtzeitig bekannt zu geben. Für die Auswahl von Richtern bedienen sich Landesfürst und Landtag eines gemeinsamen Gremiums. In diesem Gremium hat der Landesfürst den Vorsitz. Er kann Mitglieder in dieses Gremium berufen. Der Landtag entsendet je einen von jeder im Landtag vertretenen Partei nominierten Landtagsabgeordneten. Die Regierung entsendet das für die Justiz zuständige Regierungsmitglied. Die Beratungen und Empfehlungen des Gremiums sind vertraulich. Kandidaten können nur mit Zustimmung des Landesfürsten vom Gremium dem Landtag empfohlen werden. Der Landtagspräsident gibt dem Landtag den vom Gremium empfohlenen Kandidaten bekannt. Stimmt der Landtag der Empfehlung zu, dann schlägt er diesen dem Landesfürsten zur Ernennung vor.
		Art. 11 Abs. 4 Lehnt der Landtag den vom Gremium empfohlenen Kandidaten ab, und lässt sich innerhalb von vier Wochen keine Einigung über einen neuen Kandidaten erzielen, dann entscheidet das Volk in einer Volksabstimmung über den Kandidaten des Gremiums. Der Landtag kann für die Volksabstimmung einen eigenen Kandidaten vorschlagen. Unter den Bedingungen einer Initiative (Art. 64) sind auch die wahlberechtigten Landesbürger berechtigt, Kandidaten zu nominieren. Wird über mehr als zwei Kandidaten abgestimmt, dann erfolgt die Abstimmung in zwei Wahlgängen gemäss Art. 112bis Abs. 2. Jener Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, wird vom Landesfürsten zum Richter ernannt. Stellen weder der Landtag noch die Landesbürger Kandidaten auf, dann wird der Kandidat des Gremiums vom Landesfürsten zum Richter ernannt.
		Art. 11 Abs. 5 Ein auf Zeit ernannter Richter bleibt bis zur Vereidigung seines Nachfolgers im Amt.
Art. 13 Abs. 1	Jeder Thronfolger wird noch vor Empfangnahme der Erbhuldigung unter Bezug auf die fürstlichen Ehren und Würden in einer schriftlichen Urkunde aussprechen, dass er das Fürstentum Liechtenstein in Gemässheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren, seine Integrität erhalten und die landesfürstlichen Rechte unzertrennlich und in gleicher Weise beobachten wird.	Art. 13 Jeder Thronfolger wird noch vor Empfangnahme der Erbhuldigung unter Bezug auf die fürstlichen Ehren und Würden in einer schriftlichen Urkunde aussprechen, dass er das Fürstentum Liechtenstein in Gemässheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren, seine Integrität erhalten und die landesfürstlichen Rechte unzertrennlich und in gleicher Weise beobachten wird.
Art. 13bis	Der Landesfürst kann den nächsterfolgeberechtigten volljährigen Prinzen seines Hauses wegen vorübergehender Verhinderung oder zur Vorbereitung für die Thronfolge als seinen Stellvertreter mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen.	Art. 13bis Der Landesfürst kann den nächsterfolgeberechtigten volljährigen Prinzen seines Hauses wegen vorübergehender Verhinderung oder zur Vorbereitung für die Thronfolge als seinen Stellvertreter mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen.
Art. 13ter	Wenigstens 1500 Landesbürgen steht das Recht zu, gegen den Landesfürsten einen begründeten Misstrauensantrag einzubringen. Über diesen hat der Landtag in der nächsten Sitzung eine Empfehlung abzugeben und eine Volksabstimmung (Art. 66, Abs. 6) anzuordnen. Wird bei der Volksabstimmung der Misstrauensantrag angenommen, dann ist er dem Landesfürsten zur Behandlung nach dem Hausgesetz mitzuteilen. Die gemäss dem Hausgesetz getroffene Entscheidung wird dem Landtag durch den Landesfürsten innerhalb von sechs Monaten bekannt gegeben.	Regierungsvorlage Art. 112
<b>V. Hauptstück Vom Landtage</b>		
Art. 51 Abs. 1	Im Thronfolgefall ist der Landtag innerhalb 30 Tagen zu einer ausserordentlichen Sitzung zwecks Entgegennahme der im Art. 13 vorgesehenen Erklärung des Landesfürsten und Leistung der Erbhuldigung einzuberufen.	Im Thronfolgefall ist der Landtag innerhalb 30 Tagen zu einer ausserordentlichen Sitzung zwecks Entgegennahme der im Art. 13 vorgesehenen Erklärung des Landesfürsten und Leistung der Erbhuldigung einzuberufen.
Art. 51 Abs. 2	Ist eine Auflösung vorhergegangen, so sind die Neuwahlen so zu beschleunigen, dass die Einberufung spätestens auf den vierzigsten Tag nach der eingetretenen Thronfolge erfolgen kann.	Ist eine Auflösung vorhergegangen, so sind die Neuwahlen so zu beschleunigen, dass die Einberufung spätestens auf den vierzigsten Tag nach der eingetretenen Thronfolge erfolgen kann.